



Schadensersatzansprüche: Der Haushaltsführungsschaden

1.

Zu den Ansprüchen eines Verletzten gegen den verantwortlichen Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung gehören die allgemein bekannten Ansprüche auf Erstattung von Heilbehandlungskosten, Verdienstausfall, Schadensersatz wegen Sachbeschädigung und Schmerzensgeld. Häufig bleiben jedoch die Ansprüche außer Acht wegen der Beeinträchtigung bei der Haushaltsführung (sog. Haushaltsführungsschaden). Die Schadensposition übersteigt jedoch häufig die Ansprüche auf Schmerzensgeld und sollte daher unbedingt geltend gemacht werden.

2.

Die Rechtsprechung hat den Haushaltsführungsschaden als eigene Erwerbstätigkeit anerkannt. Sie umfasst insbesondere die Arbeitskraft für den Familienunterhalt, die Kindererziehung, klassische Haushaltstätigkeiten (Einkauf, Kochen, Waschen...), u.U. Gartenpflege, Tierhaltung, PKW-Pflege, Schönheitsreparaturen oder handwerkliche Arbeiten; nicht jedoch sekundäre Tätigkeiten, die ein Hobby darstellen – z.B. u.U. Gartenarbeit, Gassigehen, Pferdehaltung. In diesem Fall stellen sie keinen Erwerbsschaden dar sondern sind im Rahmen der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen.



3.

Wichtig – weil u.U. kongruent mit anderen Zahlungen etwa der Unfallkasse – ist folgende Unterscheidung:

a) Wenn die Haushaltstätigkeit sich als Beitrag zum Familienunterhalt darstellt, dann ist deren Geltendmachung Erwerbsschaden i.S.v. § 843 Abs. 1 Alt. 1 BGB (d.h.: der Teil der Haushaltstätigkeit, der die Betreuung von Angehörigen betrifft). Bezogen auf die übrigen Familienmitglieder handelt es sich um eine Minderung der Erwerbsfähigkeit.

b) Soweit die Haushaltstätigkeit der Befriedigung der eigenen Bedürfnisse dient, gehört deren (teilweiser) Ausfall zur Schadensgruppe der vermehrten Bedürfnisse i.S.v. § 843 Abs. 1 Alt. 2 BGB (d.h.: der Teil der Haushaltstätigkeit, welcher der Eigenversorgung dient). Häufig findet dann eine quotenmäßige Aufteilung nach Kopfteilen statt.

Der Anspruch auf Ersatz des Haushaltsführungsschadens bezieht sich somit einerseits auf die Minderung der Erwerbsfähigkeit (vgl. a) – andererseits auf vermehrte Bedürfnisse (vgl. b).



Bezüglich des für die Familienmitglieder geleisteten Erwerbsschadens (vgl. a) deckt der Haushaltsführungsschadenanspruch also in der Regel denselben Bereich ab wie Krankengeld, Verletztengeld der Berufsgenossenschaft, Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld (Kongruenz). Er ist somit in der Regel insoweit anrechenbar – nicht jedoch der sich auf vermehrte Bedürfnisse (vgl. b) beziehende Anteil des Verletzten.

Dies gilt jedoch nur bis zum Eintritt des Rentenalters, da die Altersrente nicht dazu dient, den Verdienstausfall zu kompensieren.

4.

Die eigentliche Berechnung des Haushaltsführungsschadens kann konkret erfolgen anhand der tatsächlich erbrachten Aufwendungen für Ersatzkräfte (z.B. Haushaltshilfe) oder aufgrund einer fiktiven Berechnung, wenn solche Abfindungen nicht vorgenommen werden, etwa weil der Ehepartner umfangreicher als vor dem Schadensereignis tätig wird.

Berücksichtigt wird nur die Mithilfe von Familienmitgliedern, die tatsächlich erbracht wird (BGH NJW 1974, 1651). Eine bloße Verpflichtung zur Mithilfe auch von Familienmitgliedern bleibt bei der Berechnung außen vor (BGH NZV 1997, 71). Dies ist wichtig, wenn zwar



Kinder in haushaltsüblicher Weise Arbeiten verrichten sollten, dies jedoch nicht tun.

5.

Bei der Berechnung des Haushaltsführungsschadens bietet die allgemein übliche „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE), die Grundlage für die Bestimmung der Schwerbehinderteneigenschaft ist, lediglich einen groben Anhaltspunkt. Entscheidend ist allein die haushaltsspezifische MdE. Dies ist möglich durch die Beurteilung des behandelnden Arztes oder eines Sachverständigengutachten. Entscheidend ist die konkrete Behinderung in der Haushaltsführung.

Während eines stationären Aufenthaltes oder einer (stationären) Reha-Maßnahme ist von einem völligen Ausfall der Haushaltsführung auszugehen. Im Übrigen ist selbst bei einer MdE von 100% zu berücksichtigen, dass der Verletzte möglicherweise dennoch leichte Tätigkeiten langsam erledigen kann.

Da die Arbeitskraft mit zunehmendem Alter nachlässt, können evtl. Korrekturen erforderlich sein, eine bestimmte Altersgrenze, die gelegentlich von Versicherungen eingefordert werden (häufig bis zum 75. Lebensjahr) ist jedoch abzulehnen.



6.

Ausgehend von einer 4-Personen-Familie, in der der berufstätige Mann etwa 1/3 der Haushaltstätigkeit erbracht hat und die nicht berufstätige – verletzte – Ehefrau 2/3, in der weiter eine haushaltsspezifische Minderung der Erwerbstätigkeit für 50% vorliegt, bei einem 100%igen Verschulden des Anspruchsgegners kann dies zu einem monatlichen Anspruch der – verletzten Ehefrau – von ca. € 800,00 - € 900,00 führen, mithin also einem Betrag in Höhe von etwa € 10.000,00 jährlich.

Sollten Sie weitere Fragen haben, so können Sie sich gerne jederzeit an uns wenden.

Hans Steffan

Rechtsanwalt

